



Liederkranz Pfullingen e.V.

(gegründet 1837)



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der 1837 gegründete Verein führt den Namen Liederkranz Pfullingen e.V.

Der Verein ist am 16. Juni 1904 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen unter der Nr. VR 12 eingetragen worden.

Er ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Pfullingen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Der Verein hält für singende Mitglieder regelmäßig Übungsstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b) Der Verein ist jugendpflegerisch tätig. Für einen Kinder- und Jugendchor beschließt die Mitgliederversammlung eine Jugendordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will ohne selbst zu singen.
Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen,
- b) Berufung gegen Beschlüsse des Vorstands in den Mitgliederversammlungen,

- c) Vorschlagsrecht, Vortrag von Wünschen und Anträgen,
- d) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die singenden Mitglieder haben an den Übungsstunden und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) Den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft sofort.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Beratung im Vorstand. Jedoch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu entrichten. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Geschäftsführender Vorstand,
- b) erweiterter Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

Zu a) Geschäftsführender Vorstand

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters nach § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Zu b) Erweiterter Vorstand (Vorstand)

Neben dem geschäftsführenden Vorstand gehören dem Vorstand an:
die Sprecher der Chöre
(jeder Chor kann einen Sprecher in den Vorstand entsenden, der Kinder- und Jugendchor entsendet den Jugendsprecher),
die Chorleiter,
der Schriftführer,
der Kassier,
der Jugendwart
der Vorsitzende des Veranstaltungsausschusses,
bis zu 3 Sängerinnen,
bis zu 3 Sänger,
bis zu 3 fördernde Mitglieder.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sowie der Schriftführer und der Kassier, werden von der Mitgliederversamm-



Liederkrantz Pfullingen e.V.

(gegründet 1837)



lung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl kann auch auf deren Antrag oder auf Antrag der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit stattfinden.

Die Sprecher der Chöre und der Vorsitzende des Veranstaltungsausschusses werden von den singenden Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann auch auf deren Antrag oder auf Antrag der singenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit stattfinden.

Die Chorleiter werden von den singenden Mitgliedern der betroffenen Chöre ausgewählt (Auswahlverfahren bei mehreren Bewerbern). Auf Antrag mit einfacher Mehrheit der singenden Mitglieder der betroffenen Chöre kann die Position eines Chorleiters neu ausgeschrieben werden.

Der Jugendsprecher wird gemäß der Jugendordnung gewählt.

Der Jugendwart wird vom erweiterten Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann auch auf dessen Antrag oder auf Antrag des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit stattfinden.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt.

Zu c) Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Versendung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind zuerst im Vorstand zu beraten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Ein Beschluss kommt zustande, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen auf ihn vereinigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder und mindestens 7/8 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Sollte sich im Laufe von 10 Jahren ein neuer Verein auf Grund des Wortlautes und des Geistes dieser Satzung bilden, so wird ihm, wenn er seine Lebensfähigkeit nach dreijährigem Bestehen nachgewiesen hat, das Vermögen des Liederkrantz Pfullingen übergeben. Voraussetzung ist, dass das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Hat sich kein Nachfolger gefunden, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfullingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 6. März 2020 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.



GESCHÄFTSORDNUNG

Zu § 3 Mitgliedschaft

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Zu § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte: Ehrungen

Singende Mitglieder erhalten bei ununterbrochener Tätigkeit

- nach 20 Jahren die Urkunde des Vereins,
- nach 25 Jahren das Ehrenzeichen,
- nach 30 Jahren Ernennung zum Ehrensänger, zur Ehrensängerin,
- nach 50 Jahren Ernennung zum Ehrenmitglied.

Als Sängerjahr gilt ein Kalenderjahr, in welchem mindestens 15 Singstundenbesuche nachgewiesen sind, sofern das Betreffende nicht wegen Krankheit, Berufsausbildung, Ortsabwesenheit und dergleichen beurlaubt war.

Diese Bestimmungen finden sinngemäß auch auf solche Mitglieder Anwendung, die noch nicht solange dem Verein angehören, aber entsprechende Tätigkeiten in anderen Gesangsvereinen nachweisen.

Weitere Ehrungen werden nach den Satzungen der jeweiligen Chorverbände vorgenommen. Dies sind: Chorverband Ludwig Uhland e.V., Schwäbischer Chorverband e.V. und Deutscher Chorverband e.V.. Vom Vorstand kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat.

Alle Mitglieder,

die dem Verein 25, 40, 50 oder 60 Jahre angehören, werden durch Überreichung einer Ehrenurkunde ausgezeichnet. Fällt bei Singenden Mitglieder die Ehrung für 25 Jahre oder für 50 Jahre mit der Vereinszugehörigkeit zusammen, erfolgt eine Ehrung nur als Singendes Mitglied.

Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten, und alles zu tun, was dem Wohle des Vereines förderlich ist. Satzungsgemäß sind die singenden Mitglieder weiter verpflichtet, regelmäßig an den Singstunden und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand kann Sängerinnen und Sänger, die ohne triftigen Grund des öfteren der Singstunde ferngeblieben sind, den fördernden Mitgliedern zuordnen.

Zu § 6 Organe des Vereins

Arbeitsgebiete und Aufgaben

a) **Vorsitzende**

Der Vorsitzende, leitet und vertritt den Verein. Er führt den

Vorsitz in den Vorstandssitzungen, den Mitglieder- und Sängerversammlungen und führt in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse des Vorstands und den Mitgliederversammlungen herbei. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter vertreten, ohne dies nach außen nachzuweisen.

Zur Jahresmitgliederversammlung erstattet er einen Jahresbericht.

b) **Vorstand**

Der Vorstand ist Träger der Verwaltung des Vereins und seines Vermögens. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in allen Bereichen, überwacht die Einhaltung der Satzung und vollzieht die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds findet geheime Abstimmung statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 7 Mitglieder anwesend sind. Die wichtigsten Beschlüsse des Vorstands werden in den nächsten Singstunden der Chöre bekanntgegeben.

Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer.

1) **Sprecherinnen und Sprecher der Chöre**

Sie haben die Belange der Sängerinnen und der Sänger gegenüber dem Vorsitzenden, dem Chorleiter und dem Vorstand zu vertreten. Sie haben die Pflege der Geselligkeit unter den Sängerinnen und Sängern in besonderem Maße anzuregen und zu fördern. Zur Jahresmitgliederversammlung erstatten sie einen Tätigkeitsbericht.

2) **Chorleiter**

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit in den Chören verantwortlich. Er kann von einem Musikbeirat beraten werden. Dem Chorleiter obliegt die Leitung der Konzerte und anderer musikalischer Veranstaltungen und Auftritte. Die Programme sind im Einvernehmen mit dem Vorstand aufzustellen. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages gegen Vergütung. Zur Jahresmitgliederversammlung erstattet er einen Bericht über das abgelaufene Jahr und gibt einen Ausblick auf die kommenden musikalischen Aufgaben.

3) **Schriftführer**

Der Schriftführer besorgt den schriftlichen Verkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Er hat über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen Niederschriften zu fertigen. In der Jahresmitgliederversammlung hat er einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

4) **Kassier**

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins nach Weisung des Vorstandes. Er besorgt den Eingang der Mitgliedsbeiträge, der Eintrittsgelder und der sonstigen Einnahmen. Über etwaige Rückstände berichtet er dem Vorstand. Er vollzieht die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vorstandes.

Der Kassier hat der Jahresmitgliederversammlung einen Bericht mit Abrechnung für das abgelaufene Geschäfts-



Liederkrantz Pfullingen e.V.

(gegründet 1837)



jahr vorzulegen.

4a) Rechnungsprüfer

Die Jahresrechnung des Vereins ist von 2 Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung der Belege hat sich auf deren Richtigkeit und die richtige Verbuchung zu erstrecken. Die Prüfer haben der Jahresmitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenführung und deren Prüfung zu erstatten.

5) Veranstaltungsausschuss

Die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen wird einem ständigen Ausschuss übertragen, der die Arbeiten anstelle des Vorstandes besorgt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, der seine Mitglieder auswählt. Über die Abhaltung aller Veranstaltungen und Bereitstellung der Geldmittel entscheidet ausschließlich der Vorstand. Der Vorsitzende erstattet der Jahresmitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Jahr mit Ausblick auf künftige Vorhaben.

Pressewart

Der Pressewart ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

6) Singende Mitglieder

Die Sängerinnen und Sänger sind verpflichtet, alle Singstunden, Aufführungen usw. zu besuchen. Bei Hochzeiten von Singenden übernimmt der Chor auf Wunsch den Traugesang. Bei Beerdigungen von Mitgliedern oder deren Ehepartnern übernimmt der Chor auf Wunsch den Grabgesang. Über weitergehende Regelungen in besonders gelagerten Fällen entscheidet der Vorstand.

c) Mitgliederversammlung

Einberufung, Leitung, Stimmrecht, Abstimmung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Eventuelle Anträge von Mitgliedern sind mindestens 4 Tage vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit bei einer Wahl das Los. Im übrigen die Stimme des Vorsitzenden.
- Die Abstimmungen sind geheim; sie können durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens 2 Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- Abstimmungen über Satzungsänderungen (§ 8) und Auflösung des Vereins (§ 9) sind in der Satzung gesondert geregelt.

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Chorleiters,
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entscheidung über wichtige Vereinsangelegenheiten,
- Feststellung und Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschluss

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 25. Juni 2021 beschlossen.

Der 1. Vorsitzende, Eugen Hilbertz

Die 2. Vorsitzende, Gabriele Raisch

Liederkrantz Pfullingen e.V.

www.liederkrantz-pfullingen.de

Mitglied im Chorverband Ludwig Uhland e.V. im Schwäbischen Chorverband e.V.

Mitglied im Deutschen Chorverband e.V.

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart
VR 350012